



BERLIN | BRANDENBURG | BREMEN | HAMBURG | HESSEN | MECKLENBURG-VORPOMMERN |
NIEDERSACHSEN | RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND | SACHSEN | SACHSEN-ANHALT | SCHLESWIG-HOLSTEIN | THÜRINGEN

## Die Genossenschaft













## Gründungszentrum neue Genossenschaften

Wir sind das Kompetenzzentrum im Genossenschaftsverband e.V. für Genossenschaftsgründungen und Kooperationsmanagement. Wir fördern die Gründung von Genossenschaften in traditionellen und zukunftsweisenden Geschäftsfeldern und begleiten Sie von der Idee bis zur marktreifen Genossenschaft in Ihrer Region.

#### **Unsere Leistungen:**

- Informationsveranstaltungen und Vorträge
- Entwicklung von Unternehmenskonzepten und Businessplänen
- Standardisierte Gründungsunterlagen
- Bei Bedarf individuelle steuerliche und rechtliche Beratung
- Begleitung des Gründungsprozesses bis zur Eintragung der Genossenschaft

#### Regionale Gründungsberater:

- Bernhard Brauner > Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
   069 6978-3133, bernhard.brauner@genossenschaftsverband.de
- Joachim Burgemeister > Schleswig-Holstein, Hamburg
   04331 1304-1224, joachim.burgemeister@genossenschaftsverband.de
- Marcus Lasch > Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt
   0341 90988-1931, marcus.lasch@genossenschaftsverband.de
- Holger Millahn > Mecklenburg-Vorpommern
   0385 3433-2187, holger.millahn@genossenschaftsverband.de
- Stephan Papperitz > Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt
   0341 90988-1932, stephan.papperitz@genossenschaftsverband.de
- Hans-Wolfgang Richter > Niedersachsen, Hamburg, Bremen
   0511 9874-5224, hans-wolfgang.richter@genossenschaftsverband.de
- Daniela Watzke > Hessen und Rheinland-Pfalz
   069 6978-3181, daniela.watzke@genossenschaftsveband.de
- Rainer Wunschick > Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt
   030 26472-7023, rainer.wunschick@genossenschaftsverband.de

#### Weitere Informationen:

www.genossenschaftsverband.de www.genossenschaften.de





## Inhaltsverzeichnis

1.	Spe	ezifika und Vorteile	4
2.	Gru	ındsätze, Rechtsgrundlagen, Informationen	6
	2.1.	Was ist eine eingetragene Genossenschaft?	6
	2.2.	Grundsätze der Genossenschaft	7
	2.3.	Eigenkapital	7
	2.4.	Mitgliedschaft	8
	2.5.	Organe	9
	2.6.	Gründung1	0
3.	Die	Genossenschaft im Vergleich mit anderen Rechtsformen 1	1
	3.1.	Förderzweck der Genossenschaft	2
	3.2.	Offene Mitgliederzahl1	2
	3.3.	Rechte der Mitglieder 1	3
	3.4.	Beteiligungen an der Genossenschaft1	3
4.	Red	chts- und Handlungsfähigkeit1	5
	4.1.	Geschäftsführung und Vertretung1	6
	4.2.	Firmierung 1	6
5.	Wa	s ist ein Genossenschaftsverband?1	7
6.	Мо	dernisiert, vereinfacht, flexibilisiert1	8
7.	Red	chtsformvergleich	1





## 1. Spezifika und Vorteile

- Ø Die eG ist allein und ausschließlich der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet.
- Ø Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft kann sich dabei auf wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Ziele richten.
- Ø Mitglieder einer eG sind in der Regel auch die Kunden bzw. Nutznießer der Leistungen des genossenschaftlichen Unternehmens.
- Ø Die eG ist eine demokratische Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung. Dies schützt vor der Dominanz Einzelner und sichert die Unabhängigkeit von externen Interessen.
- Ø Die eG bietet somit hohen Schutz vor Spekulationen.
- Ø Die eG ist eine juristische Person, die mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.
- Ø Zur Gründung einer eG sind bereits drei Personen ausreichend.
- Die eG hat grundsätzlich drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen selbst Mitglied der eG sein. Kleine Genossenschaften bis zu 20 Mitglieder können auf einen Aufsichtsrat verzichten.
- Ø Die eG ist eine flexible und dadurch stabile Rechtsform. Ein- und Austritt von Mitgliedern sind problemlos ohne notarielle Mitwirkung oder Unternehmensbewertungen möglich.
- Ø Mitglieder einer eG können natürliche und juristische Personen werden.
- Ø Mitglieder einer eG haften nur mit ihrer Kapitalbeteiligung, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird.





- Ø Mitglieder einer eG haben beim Ausscheiden einen Anspruch auf Rückzahlung ihres Geschäftsguthabens gegen die eG. Es ist keine Übernahme der Geschäftsanteile durch Dritte erforderlich und es besteht keine persönliche Nachhaftung.
- Ø Die eG ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleichgestellt. Sie verfügt aber mit der genossenschaftlichen Rückvergütung über ein exklusives Steuersparmodell.
- Ø Die eG ist Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie bei größeren Genossenschaften den Jahresabschluss prüft.
- Ø Die eG ist aufgrund der internen Kontrolle durch ihre Mitglieder und die unabhängige Prüfung durch den Genossenschaftsverband die mit weitem Abstand insolvenzsicherste Rechtsform Deutschland.





## 2. Grundsätze, Rechtsgrundlagen, Informationen

#### 2.1. Was ist eine eingetragene Genossenschaft?

Eine eingetragene Genossenschaft (eG) ist eine juristische Person wie eine Aktiengesellschaft (AG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder ein eingetragener Verein (e.V.). Die spezielle Rechtsgrundlage für Genossenschaften ist das Genossenschaftsgesetz (GenG). Mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister erlangt die eG ihre Rechtsfähigkeit, d. h. sie wird selbst Träger von Rechten und Pflichten und wird beim Abschluss von Verträgen selbst Vertragspartner. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen kann die Genossenschaft selbst klagen bzw. selbst
verklagt werden.

Die Genossenschaft ist ein wirtschaftliches Unternehmen. Sie zählt zur Gruppe der Kapitalgesellschaften. Sie hat sich wie jedes andere Unternehmen im Markt zu behaupten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Genossenschaft die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder fördert. Dieser Förderzweck (auch Förderauftrag genannt) ist in § 1 GenG zwingend vorgesehen. Die Unternehmensgründer haben also eine hohe Garantie, dass die Genossenschaft sich nicht zum Selbstzweck entwickelt, sondern immer die Interessen ihrer Mitglieder - der Unternehmensträger - verfolgt.





#### 2.2. Grundsätze der Genossenschaft

Eine Genossenschaft wird geprägt durch die Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

Selbsthilfe bedeutet: Wenn viele einzelne mit ähnlichen wirtschaftlichen Interessen sich zusammen tun, dann summieren sich ihre Kräfte. So werden Aufgaben bewältigt, die jeder einzelne allein nicht schaffen könnte.

Selbstverwaltung und Selbstverantwortung bedeuten, dass jede Genossenschaft autonom ist. Sie verwaltet sich selbst und unterliegt in erster Linie der Selbstkontrolle. So ist zwingend durch das GenG vorgeschrieben, dass die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Genossenschaft auch Mitglieder dieser Genossenschaft sein müssen. Es sind also immer die Genossenschaftsmitglieder selbst, welche die Entscheidungen für die Genossenschaft im Vorstand, bei wichtigen Entscheidungen aber auch im Aufsichtsrat oder in der Generalversammlung treffen und die Kontrolle ausüben. Diese Grundsätze der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung, dass die Mitglieder die Geschicke der Genossenschaft selbst bestimmen, kontrollieren und die wirtschaftlichen Folgen tragen, ist eine wirksame Abwehr von Einflussnahmen durch fremde Interessen.

#### 2.3. Eigenkapital

Die Selbstverantwortung konkretisiert sich auch darin, dass die Mitglieder das Kapital der Genossenschaft selbst aufbringen, indem sie verpflichtet sind, Geschäftsanteile zu zeichnen und Einzahlungen darauf leisten (§ 7f. GenG). Darüber hinaus können in der Regel weitere freiwillige Anteile gezeichnet werden. Dieses Kapital haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber Dritten. Gerade in diesem Punkt ist die Genossenschaft besonders flexibel. Im Unterschied zur GmbH (TEUR 25) oder zur AG (TEUR 50) muss die Genossenschaft bei ihrer Gründung kein bestimmtes Mindestkapital haben. Allerdings kann die Genossenschaft ein Mindestkapital in ihrer Satzung vereinbaren.





Was im konkreten Einzelfall an Eigenkapital benötigt wird hängt vom betriebswirtschaftlichen Konzept der Genossenschaft ab. Die Tragfähigkeit dieses Konzeptes wird am besten mit dem zuständigen Genossenschaftsverband zum frühestmöglichen Zeitpunkt erörtert. So können von vornherein Fehlentscheidungen vermieden werden.

Scheidet ein Mitglied aus, bekommt es sein Geschäftsguthaben zurück (§§ 65 ff. GenG). Mit Ausnahme des Rechtes zur Bildung eines Beteiligungsfonds (§ 73 Abs. 3 GenG) hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung von Rücklagen der Genossenschaft. Dies ist ein wesentlicher Garant für die Bestandssicherung der Genossenschaft bei Veränderungen innerhalb der Mitgliedschaft. Dies ist nur recht und billig, wenn man berücksichtigt, dass die Beteiligung an einer Genossenschaft nicht kapitalorientiert, sondern personenbezogen ist: Im Vordergrund steht nicht die Beteiligung des Mitglieds, sondern die unmittelbare Förderung der Mitglieder durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft.

#### 2.4. Mitgliedschaft

Der Charakter der Genossenschaft wird unter anderem dadurch geprägt, dass jederzeit weitere Personen die *Mitgliedschaft erwerben*, weitere Geschäftsanteile zeichnen, aber *auch die Mitgliedschaft* bzw. einzelne Geschäftsanteile *kündigen* können.

Für den Beitritt bzw. die Beteiligung ist die Zustimmung der Genossenschaft (meist durch den Vorstand) erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass es die Genossenschaft selbst in der Hand hat, wie der Mitgliederkreis ergänzt wird, einen Anspruch auf Aufnahme gibt es daher nicht. Übrigens: Eine notarielle Beurkundung der Änderung von Beteiligungen wie bei der GmbH ist nicht erforderlich; es genügt eine einfache schriftliche Beitritts- bzw. Beteiligungserklärung. Der Vorstand führt die Liste der Mitglieder, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.





Für die Kündigung der Mitgliedschaft bzw. einzelner Geschäftsanteile ist von Gesetzes wegen eine Mindestfrist von drei Monaten vorgesehen. Jede Genossenschaft kann sich jedoch in ihrer Satzung entscheiden, eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres.

#### 2.5. Organe

Grundsätzlich hat jede Genossenschaft die folgenden Organe: Generalversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat. Genossenschaften bis zu 20 Mitgliedern können auf einen Aufsichtsrat verzichten und lediglich einen Ein-Personen-Vorstand vorsehen.

Die (ordentliche) *Generalversammlung* findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beschließt insbesondere über:

- den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. über die Deckung eines evtl. Jahresfehlbetrages
- · die Entlastung des Vorstand- und der Aufsichtsratsmitglieder
- die Wahl der Aufsichtsrats- und ggf. der Vorstandsmitglieder und auch den Widerruf der Bestellung
- · alle Satzungsänderungen
- die Verschmelzung bzw. die Auflösung der Genossenschaft

Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen (bei eG bis 20 Mitglieder kann ein Ein-Personen-Vorstand in der Satzung vorgesehen werden). Vorstandsmitglieder können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein. Nach der gesetzlichen Regelung werden die Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung gewählt. Die Satzung kann hier auch eine andere Zuständigkeit vorsehen (in der Praxis ist z. B. die Bestellung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat üblich). Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Üblicherweise wird für besonders wichtige Geschäfte (die im Einzelnen in der Satzung aufgeführt sein müssen) die Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung in den Satzungen vorgesehen.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, Auslagen können von der Genossenschaft erstattet werden. Er hat die Tätigkeit





der Vorstandsmitglieder zu überwachen und hat die Pflicht, sich über die Geschäfte zu informieren und diese zu kontrollieren Der Aufsichtsrat nimmt beispielsweise an den Prüfungsschlusssitzungen teil. Außerdem hat er, wenn dies so in der Satzung vorgesehen ist, bei allen grundsätzlichen Fragen der Genossenschaft mit dem Vorstand gemeinsam zu beraten und mitzuentscheiden.

#### 2.6. Gründung

Die Gründung einer Genossenschaft erfolgt, indem mindestens drei Mitglieder (§ 4 GenG) in einer Gründungsversammlung eine schriftliche Satzung (§ 5 GenG) festlegen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Gründung einer Genossenschaft muss nicht notariell beurkundet werden. Lediglich für die Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister muss ein Notar zur Beglaubigung der Unterschriften des Vorstandes bemüht werden. Die Ordnungsmäßigkeit der Satzung und der Gründung muss von einem Genossenschaftsverband festgestellt werden, der auch das wirtschaftliche Konzept der Genossenschaft auf seine Tragfähigkeit prüft. Das Gutachten des Prüfungsverbandes (§ 11 Abs. 2 Ziff. 3 GenG) dient dem Registergericht als Grundlage für die Gründungsprüfung (§ 11a GenG) und ist somit Voraussetzung für die Eintragung der Genossenschaft.





# 3. Die Genossenschaft im Vergleich mit anderen Rechtsformen

Die gesetzliche vorgeschriebene Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Generalsversammlung stärkt die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft und bringt eine laufende Kontrolle der Geschäftstätigkeit mit sich. Durch das Prinzip der Selbstverwaltung bleibt die Genossenschaft zudem ihrem Satzungszweck und damit den Mitgliederinteressen verbunden.

Zur Gründung einer Genossenschaft kommen im allgemeinen als Alternative aus dem Bereich der Personengesellschaften die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offenen Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG), eventuell als GmbH & Co KG, auch die Partnerschaftsgesellschaft sowie als Kapitalgesellschaften die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) in Betracht.

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft kommt in aller Regel u. a. wegen des hohen Kapital- und Gründungsaufwands nicht in Betracht. Das gilt auch für die kleine AG, bei der im Übrigen nach ihrer Gründung wie bei einer GmbH verfahren wird. Die Partnergesellschaft ist im Allgemeinen auf einen geschlossenen Gesellschafterkreis ausgerichtet. Auf diese Rechtsformen wird deshalb im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Vergleicht man – auch in Anbetracht der satzungsgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten – die einzelnen Rechtsformen, ergeben sich die folgenden grundsätzlichen Unterschiede.





#### 3.1. Förderzweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist in der rechtlichen und steuerlichen Behandlung zwingend auf die Förderung der Mitglieder ausgerichtet. Andere Rechtsformen können zwar annähernd genossenschaftliche Grundsätze in die Satzung aufnehmen, nach ihrer anderweitigen Ausrichtung als Handelsunternehmen oder eigenständige Erwerbsgesellschaft ist dies jedoch nur beschränkt möglich, da dies jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit abänderbar ist.

#### 3.2. Offene Mitgliederzahl

Der Ein- und Austritt ist bei der eingetragenen Genossenschaft durch einfache schriftliche Erklärung möglich, während bei den Personen- und Kapitalgesellschaften aufwendige Rechtsakte notwendig sind (z. B. Änderung des Gesellschaftervertrages und notarielle Beurkundung bei der GmbH).

Dem Kündigungsrecht der Mitglieder folgt die bestandsschützende gesetzliche Regelung, dass ausscheidende Mitglieder grundsätzlich nur Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und nicht auf das sonstige Vermögen der Genossenschaft haben. Bei den Personen- und Kapitalgesellschaften führt die Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter hingegen in der Regel zu einer (anteiligen) Vermögensverteilung und möglicherweise zu einer Bestandsgefährdung. Dabei muss stets der tatsächliche Unternehmenswert festgestellt werden, was nicht selten erhebliche Kosten verursacht.





#### 3.3. Rechte der Mitglieder

Während bei den anderen Gesellschaftsformen das Stimmrecht in der Regel nach dem Kapitaleinsatz ausgerichtet wird, gewährt das Genossenschaftsgesetz dem Mitglied grundsätzlich nur eine Stimme. Die Satzung kann einem Mitglied höchstens zwei weitere Stimmen einräumen, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Die Abhängigkeit des Unternehmens von einzelnen Mitgliedern wird hierdurch vermieden.

Durch die bei Genossenschaften zwingende (bei eG unter 20 Mitglieder fakultative) Einsetzung eines Aufsichtsrates sowie aufgrund der obligatorischen Prüfung durch den Genossenschaftsverband, dessen Feststellungen in der Generalversammlung vorgetragen werden müssen, ist die Kontrolle des Vorstands in stärkerer Weise als bei den anderen Rechtsformen sichergestellt. Darüber hinaus haben die Mitglieder wie bei den anderen Rechtsformen ein Informationsrecht; dieses wird in der Generalversammlung ausgeübt.

Nach dem Prinzip der Selbstverwaltung müssen die Mitglieder einer Genossenschaft abweichend von den Kapitalgesellschaften den Vorstand und den Aufsichtsrat aus dem Kreis ihrer Mitglieder besetzen, wobei die Generalversammlung ein jederzeitiges Abberufungsrecht hat. Auch hiermit soll sichergestellt werden, dass die Förderinteressen der Mitglieder jederzeit im Mittelpunkt der Geschäftspolitik des Gemeinschaftsunternehmens bleiben. Darauf sind auch die gesetzlichen Sorgfaltspflichten der Organmitglieder einer Genossenschaft ausgerichtet.

#### 3.4. Beteiligungen an der Genossenschaft

Trotz ihres Charakters als juristische Person bedarf die Genossenschaft wie die Personengesellschaften keines gesetzlich festgelegten einzubringenden Mindestkapitals, während z.B. bei der GmbH ein festes Stammkapital von mindestens TEUR 25 und eine Mindesteinzahlung von TEUR 12,5 vorgesehen werden muss. Die Genossenschaft hat lediglich bei der Gründung dem zuständigen Genossenschaftsverband





und dem Registergericht den Nachweis zu erbringen, dass das aufgebrachte Eigenkapital für den verfolgten Zweck ausreichend erscheint.

Genossenschaftsanteile sind nicht handelbar. Allenfalls kann eine Übertragung von Geschäftsanteilen von ausscheidenden Mitgliedern auf neu hinzukommende Mitglieder durch die Genossenschaft zugelassen werden.

Wie die anderen Unternehmen kann die Genossenschaft eine Dividende auf das eingezahlte Kapital gewähren. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Generalversammlung. Darüber hinaus steht das genossenschaftstypische Instrument einer Rückvergütung zur Verfügung, mit dem den im Rahmen des Mitgliedergeschäfts tätig gewordenen Mitgliedern eine seitens der Genossenschaft steuerlich nicht belastete umsatzorientierte Beteiligung am Unternehmenserfolg gewährt werden kann.





## 4. Rechts- und Handlungsfähigkeit

Im Gegensatz zu den Personengesellschaften besitzt die Genossenschaft wie die Kapitalgesellschaft den Vorteil der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, d.h. sie wird im Rechtsleben selbständig wie eine natürliche Peson behandelt. Hieraus ergibt sich eine Reihe von erheblichen Vorteilen:

#### Haftungsbeschränkung auf das Genossenschaftsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder nur mit ihren Geschäftsguthaben, also den gezeichneten Geschäftsanteilen und ggf. mit einer in der Satzung festgelegten Nachschusspflicht. Die Nachschusspflicht im Insolvenzfall kann durch die Satzung in ihrer Höhe begrenzt oder ganz ausgeschlossen werden.

Bei Personengesellschaften lässt sich in der KG (auch in ihrer Sonderform als GmbH & Co KG) die Haftung der Kommanditisten auf die Einlage beschränken. Bei der GbR kann vertraglich die persönliche Haftung der Gesellschafter in Teilbereichen ausgeschlossen werden. Aber auch hier bleibt eine persönliche Haftung der Gesellschafter z.B. für Steuerschulden und sonstige gesetzliche Verpflichtungen bestehen.

Wenn es wirtschaftlich, insbesondere zur Stärkung der Kreditwürdigkeit, sinnvoll ist, kann neben der Einzahlungspflicht auf den Geschäftsanteil in der Satzung eine begrenzbare Nachschusspflicht vorgesehen werden, die andernfalls durch andere Sicherheiten wie Bürgschaften der Mitglieder zu ersetzen wären. Diese Nachschüsse können allerdings erst im Falle der Insolvenz der Genossenschaft zu Zahlungspflichten werden.





#### 4.1. Geschäftsführung und Vertretung

Die Genossenschaft handelt infolge ihrer körperschaftlichen Verfassung durch ihren Vorstand. Ausschließlich ihm steht die eigenverantwortliche Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft zu, während bei den Personengesellschaften die Gesellschafter selbst in üblicherweise vom Gesellschaftervertrag festgelegten und abänderbaren Weise diese Aufgaben wahrnehmen.

Der Unterschied der Regelungen zeigt sich am besten bei einer Konfliktlage der Mitglieder/Gesellschafter untereinander. Während bei der Genossenschaft der Vorstand die Handlungsfähigkeit garantiert, können sich bei den Personengesellschaften wegen der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Gesellschafter erhebliche Probleme ergeben, wenn sich keine Einigung herstellen lässt. Je größer deshalb die Gemeinschaft ist, desto mehr empfiehlt sich die Organstruktur der Genossenschaft, die eine klare und bindende Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung mit sich bringt.

Auch im Außenverhältnis sorgt die Stellung des Vorstandes, verbunden mit der Eintragung im Genossenschaftsregister, für klare Verhältnisse.

#### 4.2. Firmierung

Die Genossenschaft kann eine Sach-, Personen- oder Phantasiefirma führen. Der Zusatz "eingetragene Genossenschaft" oder "eG" ist Teil der Firmierung. Die Personenhandelsgesellschaften haben in der Firma mindestens den Namen eines persönlich haftenden Gesellschafters aufzuführen. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat kein Firmenrecht. Sie muss im Namen aller Gesellschafter am Rechtsleben teilnehmen. Dies kann in der Praxis erhebliche Umstände und Probleme mit sich bringen.





## 5. Was ist ein Genossenschaftsverband?

Jede Genossenschaft muss einem Genossenschaftsverband angehören, dem von der zuständigen obersten Landesbehörde das Prüfungsrecht verliehen worden ist. Von ihm wird das wirtschaftliche Konzept auf seine Tragfähigkeit geprüft und ob die Gründung der Genossenschaft ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Der Verband prüft im Interesse der Mitglieder und Gläubiger weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Geschäfte der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt worden und ob die wirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung sind. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen EUR übersteigt, findet die Prüfung in jedem Geschäftsjahr statt. Kleinere Genossenschaften werden alle zwei Jahre geprüft.

Grundsätzlich kann jede Genossenschaft frei wählen, welchem Verband sie als Mitglied angehören will. Jedoch empfiehlt sich der Anschluss an den für sie örtlich zuständigen Verband.

Von mindestens ebenso großer Bedeutung wie die Prüfung ist die intensive Beratung und Betreuung der Genossenschaften. Diese die tägliche Arbeit der Genossenschaften unterstützende Tätigkeit der Verbände bezieht sich u. a. auf die Beratung in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten. Auch werden für die Mitarbeiter der Genossenschaften sowie für die Organmitglieder Weiterbildungsseminare angeboten.

Bei den Genossenschaftsverbänden gibt es Spezialisten, zu deren Aufgaben es u. a. gehört, Gründungsvorhaben von der ersten Minute an rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch zu beraten und betreuen. Wie die Erfahrung zeigt, sind diese ersten informativen Beratungsgespräche von besonderer Bedeutung, um das Gründungsvorhaben von vornherein in die richtige Bahn zu lenken.





## 6. Modernisiert, vereinfacht, flexibilisiert

Die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 2006 eröffnet attraktive Perspektiven für Neugründungen, schafft Erleichterungen für kleine Genossenschaften und bietet insgesamt ein maßgeschneidertes Rechtskleid für viele Kooperationen.

#### Wichtige Änderungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten:

Ø Erweiterung des Förderzwecks (§ 1 GenG)

Die Erweiterung des Förderzwecks um kulturelle oder soziale Belange vergrößert die Anwendungsbereiche der eG als Unternehmens- und Rechtsform. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Theater, Bibliotheken, Schwimmbäder und andere wirtschaftliche Tätigkeiten im Sozial- und Kulturbereich können nun in der adäquaten Rechtsform der eG organisiert werden. Es müssen somit nicht mehr unpraktikable Formen wie der eingetragene Verein genutzt werden.

Ø Mindestanzahl der Mitglieder (§ 4 und § 80 GenG)

Für die Gründung und den Fortbestand einer eG sind jetzt drei statt bisher sieben Mitglieder ausreichend. Damit können insbesondere Kooperationen mittelständischer Unternehmer wie auch Existenzgründer mit nur wenigen Partnern die Vorteile der eG nutzen. Die eG ist somit eine attraktive Alternative zur GbR, GmbH oder KG.

#### Ø Erleichterungen für kleine Genossenschaften

Kleine Genossenschaften können Strukturen und Entscheidungsverfahren deutlich schlanker gestalten. Erleichterungen bei der Prüfung führen zu Kostenreduzierungen.

- Bei Genossenschaften bis zu 20 Mitgliedern kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. Die Generalversammlung nimmt dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr (§ 9 Abs. 1 GenG).
- Bei kleinen Genossenschaften kann der Vorstand aus nur einer Person bestehen (§ 24 Abs. 2 GenG).





- Generalversammlungsbeschlüsse können ohne vorherige Ankündigung gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind (§ 46 Abs. 2 GenG).
- Bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis 1 Mio. € oder Umsätzen bis 2 Mio.
   € ist im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung keine umfassende Jahresabschlussprüfung mehr erforderlich (§ 53 Abs. 2 GenG). Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1) bleibt jedoch erhalten. Die hohe Insolvenzsicherheit der eG wird somit nicht untergraben.

#### Ø Neue Gestaltungsmöglichkeiten

Neue Gestaltungsmöglichkeiten des GenG ermöglichen eine bessere Verbindung traditioneller Stärken der Genossenschaft mit innovativen Geschäftsmodellen und machen die eG noch flexibler.

#### Ø Finanzierung

- Investierende Mitglieder können durch Satzungsregelung zugelassen werden (§ 8 Abs. 2 GenG). Dies ermöglicht es Kapitalgebern, Geschäftspartnern oder Förderern, welche die Einrichtung der Genossenschaft nicht nutzen (können), sich als Mitglieder zu beteiligen und sich so an die Genossenschaft zu binden. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese Mitglieder keinen dominierenden Einfluss auf Entscheidungen in der Generalversammlung haben.
- Ein Mindestkapital kann in der Satzung festgeschrieben werden (§ 8a GenG). Die Einführung eines Mindestkapitals bietet sich insbesondere dann an, wenn langfristige Investitionen finanziert werden müssen. Ausscheidende Mitglieder können nur dann eine Rückforderung ihrer Geschäftsguthaben an die Genossenschaft richten, wenn dadurch das definierte Mindestkapital nicht unterschritten wird.
- Die Teilübertragung von Geschäftsguthaben ist grundsätzlich zulässig (§ 76 GenG).
- Sacheinlagen können in der Satzung vorgesehen werden (§ 7a Nr. 3 GenG).
- Laufende Beiträge für Leistungen der eG können vorgesehen werden (§ 16 Abs. 3 GenG).





 Kündigungsfristen von bis zu zehn Jahren können festgelegt werden, wenn alle Mitglieder Unternehmer i. S. v § 14 BGB sind (§ 65 GenG). Dies erleichtert Investitionen in Anlagen, die langfristig Kapital binden.

#### Ø Strukturen und Entscheidungen

- Zur Vertretung befugte Personen von juristischen Personen, die Mitglied in der Genossenschaft sind, k\u00f6nnen Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrats werden (\u00a7

  9 Abs. 2 GenG).
- Mehrstimmrechte sind möglich bei Genossenschaften, in denen mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer i. S. d § 14 BGB sind (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 GenG).
- Beschlüsse im Umlaufverfahren können in der Satzung vorgesehen werden (§ 43 Abs. 7 GenG).

#### Ø Stärkung der Mitglieder

Erhöhte Informationspflicht gegenüber dem einzelnen Mitglied und die Stärkung der Kontrollrechte des Aufsichtsrats sowie klare Regelungen, die externe Einflüsse verhindern, schützen die eG vor Fremdbestimmungen und der Dominanz einzelner Mitglieder.

- Mitgliedern ist vor Beitritt eine gültige Fassung der Satzung zur Verfügung zu stellen (§ 15 Abs. 1 GenG).
- Mitglieder können jederzeit Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nehmen (§ 59 Abs. 2).
- Ausschlussgründe müssen in der Satzung festgehalten sein (§ 68 Abs. 1 GenG).
- Mehrstimmrechte bei Unternehmergenossenschaften sind auf höchstens 1/10 der Stimmen in der Generalversammlung beschränkt (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 GenG).
- Auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates k\u00f6nnen Ausk\u00fcnnfte vom Vorstand verlangen (\u00a7 38 Abs. 1 GenG).





# 7. Rechtsformvergleich

## Rechtsformvergleich

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Zweck	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Ge- schäftsbetriebs		Verfolgung beliebiger ge- meinsamer Interessen	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes	Betrieb eines Handelsge- werbes durch gleich- berechtigte Partner, die in der Regel alle in der Gesell- schaft tätig sind	Zusammenschluss von Angehörigen Freier Berufe, keine Ausübung eines Handelsgewerbes
Gründung	mindestens 3 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung Gründungsprüfung	mindestens 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung	mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Vertrag schließen können	notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags, der nicht notwendigerweise mehrere Gesellschafter voraussetzt	mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Gesell- schaftsvertrag schließen können  GmbH als Komplementär (siehe GmbH), zusätzlich ein Kommanditist	mindestens 2 Partner, schriftlicher Gesellschafts- vertrag
	Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister	Entstehung durch Eintragung in das Vereinsregister	keine Eintragung in das Handelsregister	Entstehung durch Eintragung in das Handelsregister	Entstehung mit Aufnahme der Geschäfte, spätestens mit Eintragung in das Han- delsregister	Entstehung durch Eintragung in das Partnerschaftsregister
Rechts- fähigkeit	als juristische Person rechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig	keine juristische Person, aber teilrechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig	keine juristische Person, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbind- lichkeiten unter ihrer Firma möglich, grundbuch- und prozessfähig	keine juristische Person, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbind- lichkeiten unter ihrer Firma möglich, grundbuch- und prozessfähig
Gesell- schafterliste	führt die eG selbst	führt der eV selbst	in der Praxis wie eG	unverzügliche Meldung an das Handelsregister bei jeder Veränderung	Eintragung der Gesellschafter in das Handelsregister (zusätzlich zur GmbH siehe dort)	Eintragung der Partner in das Partnerschaftsregister

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Kapital	kein festes Kapital jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen	kein festes Kapital Mitgliederbeiträge kraft Satzung	kein festes Kapital	festes Stammkapital von mindestens € 25.000	kein festes Kapital (aber Stammkapital bei der Komplementär-GmbH)	kein festes Kapital
	kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil		keine Mindesteinlagen vor- geschrieben	Mindesteinzahlung auf jede Stammeinlage von 25%, insgesamt jedoch mindes- tens € 12.500 Mindestgeschäftsanteil € 1		keine Mindesteinlagen vorgeschrieben
Firma	Sach- oder Personenfirma  Zusatz "eingetragene Genossenschaft" oder "eG" erforderlich	Sach- und Personenfirma  Zusatz "eingetragener Verein" oder "eV" erforderlich	Gesellschaft führt keine eigene Firma	Sach- oder Personenfirma  Zusatz "mit beschränkter Haftung" erforderlich		Personenfirma, die mindestens den Namen eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschafts-" sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten muss. (siehe auch Rubrik Haftung)
Gesell- schafts- vermögen	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	Sondervermögen in gesamthänderischer Verbundenheit	eigenes Vermögen der Ge- sellschaft als juristische Person		Gesamthandvermögen der Partner

		Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerli- chen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Gesellschaf- terwechsel		Eintritt mit Zustimmung des eV	nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abwei- chende Regelungen im Gesellschaftsvertrag mög- lich		nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesell- schaftsvertrag möglich	wie GmbH & Co KG, vertrag- lich kann Vererblichkeit vorgesehen werden an Drit- te, die Partner im Sinne der jeweiligen Definition der Freien Berufe der Partner-
	Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäfts-			keine Kündigung möglich	Eintragung in das Handels-	schaftsgesellschaft sein können
	Frist  Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragungen möglich			Geschäftsanteile sind veräußerlich (notarielle Beurkundung) und vererb- lich	register	schaftsregister
	Ausschluss aus der Genos- senschaft zum Ende eines Geschäftsjahres möglich					
Auseinan- dersetzung	Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben)	kein Anspruch gegenüber dem eV	Anspruch gemäß Gesell- schaftsvertrag, bei Rückzahlung der Ein- lage 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung	Anspruch gemäß Gesell- schaftsvertrag, aber Kapitalerhaltung	Anspruch gemäß Gesell- schaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage 5 Jahre Gefahr der Nachhaf- tung	Anspruch gemäß Gesell- schaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage 5 Jahre Gefahr der Nachhaf- tung
Haftung	Vermögen der Genossen- schaft haftet den Gläubigern für den Insolvenzfall Nach- schusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar	nur das Vereinsvermögen	gesamtschuldnerische, also unmittelbare und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters, Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsver- mögen durch Vereinbarung mit jedem einzelnen Gläubiger möglich	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern Nachschusspflicht der Gesellschafter im Gesell- schaftsvertrag regelbar	gesamtschuldnerische Haftung jedes Gesellschafters (Beschränkung bei der GmbH auf ihr Vermögen, beim Kommanditisten auf die Höhe der Einlage)	grundsätzlich gesamtschuld- nerische, also unmittelbare und unbeschränkte Haftung jedes Partners Haftungsbeschränkung wegen fehlerhafter Berufs- ausübung auf den Partner, der die berufliche Leistung erbringt

			Beschränkung z. B. auf
			Höchstbetrag möglich
			Persönliche Haftung kann
			ausgeschlossen werden.
			Beschränkung auf das Ge-
			sellschaftsvermögen. Vo-
			raussetzungen sind Berufs-
			haftpflicht und Namenszu-
			satz z. B. "mit beschränkter
			Berufshaftung

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerli- chen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
gesetzlich vorgesehene Organe	Vorstand (mindestens 2 Personen), Aufsichtsrat (mindestens 3 Personen) und Generalversammlung, für Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitglie- dern: Vorstand (1 Person) Aufsichtsrat fakultativ	Vorstand, Mitgliederver- sammlung	keine	Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat fakultativ	keine (für die GmbH siehe dort)	keine besonderen Organe
Geschäfts- führung	Gesamtgeschäftsführungs- befugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungs- befugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsfüh- rungsbefugnis aller Gesell- schafter, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsfüh- rungsbefugnis des Ge- schäftsführers, abwei- chende Regelungen möglich	Einzelgeschäftsführungsbe- fugnis des Komplementärs (siehe bei GmbH), abwei- chende Regelungen möglich	Einzelgeschäftsführungsbe- fugnisse jedes Partners, abweichende Regelungen möglich
Vertretung	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefug- nis aller Gesellschafter, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefug- nis der Geschäftsführer, abweichende Regelungen möglich	Einzelvertretungsbefugnis der GmbH	Einzelvertretungsbefugnis jedes Partners, abweichende Regelungen möglich
Kontroll- und Informations- rechte der Gesellschaf- ter	Kontrollrechte nur über den gewählten Aufsichtsrat, Auskunftsrecht jedes Mitglieds nur in der Generalversammlung  10% der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Minderheitenschutz)	nur in der Mitgliederver- sammlung, Einzelheiten ggf. in der Satzung	weitgehende Kontrollrechte durch persönliche Unter- richtung über die Angele- genheit der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher, entgegenstehende Verein- barungen sind unwirksam	persönliches Auskunfts- recht jedes Gesellschaf- ters, das jederzeit ausge- übt werden kann, entgegenstehende Verein- barungen sind unwirksam  Gesellschafter, deren Ge- schäftsanteile 10% des Stammkapitals entspre- chen, können die Einberu- fung einer Gesellschafter- versammlung verlangen (Minderheitenschutz), Kontrollrechte über einen evtl. Aufsichtsrat	Kontrollrechte in der Regel gem. Gesellschaftsvertrag	weitgehende Kontrollrechte durch persönliche Unterrich- tung über die Angelegenhei- ten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bü- cher, entgegenstehende Vereinba- rungen sind unwirksam

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerli- chen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Beschluss- fassung der Gesellschaf- ter	bei Unternehmensgenos-	jedes Mitglied hat eine Stimme, grundsätzlich genügt einfa- che Stimmenmehrheit, ab- weichende Regelungen möglich	jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen ein- stimmig gefasst werden, abweichende Regelungen möglich	Ausübung des Stimm- rechts nach Geschäftsan- teilen, grundsätzlich Be- schlussfassung in der Gesellschafterversamm- lung, üblich sind Mehr- heitsbeschlüsse	Stimmrecht gem. Gesell- schaftsvertrag (in der Regel kapitalbezogen)	jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen ein- stimmig gefasst werden, abweichende Regelungen möglich
Jahres- abschluss	Aufstellung durch den Vorstand innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang	keine gesetzlichen Bestim- mungen	keine gesetzlichen Best- immungen	Aufstellung durch die Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Gesellschaft innerhalb von 8 Monaten (bei kleinen GmbHs 6 bzw. 11 Monate), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang	Aufstellung durch die Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Gesellschaft innerhalb von 8 Monaten (bei kleinen GmbHs 6 bzw. 11 Monate), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang	keine gesetzlichen Bestim- mungen
Rücklagen	gesetzliche Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich, sonstige Ergeb- nisrücklagen möglich, Sat- zung regelt Mindestdotierung		möglich	Rücklage für eigene Antei- le erforderlich, hingegen keine gesetzliche Rückla- ge, sonstige Gewinnrück- lagen möglich, Gesell- schaftsvertrag regelt Min- destdotierung	möglich, für die GmbH siehe dort	möglich

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerli- chen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
	Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung, Verteilung an die Mitglieder nach Dotierung der Rückla- gen nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen	grundsätzlich nicht vorgesehen	Verteilung an die Gesell- schafter zu gleichen Tei- len, abweichende Rege- lungen möglich	Gewinnverteilungsbe- schluss der Gesellschaf- terversammlung, Verteilung nach Dotierung der Rücklagen entspre- chend der Höhe der Ge- schäftsanteile, abweichen- de Regelungen möglich	in der Regel gemäß Gesell- schaftsvertrag	Verteilung an die Gesell- schafter zu gleichen Teilen, abweichende Regelungen möglich
steuerliche Besonderheit	Rückvergütung als Betriebs- ausgabe					
Prüfung	gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder, keine Prüfung des Jahres- abschlusses und Einbezie- hung der Buchführung und des Lageberichts bei kleinen eGs	keine Prüfungspflicht	keine Prüfungspflicht	für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, für mittel- große und große GmbHs Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP	für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, für mittel- große und große GmbHs Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP	keine Prüfungspflicht
Beratung und Betreuung	durch Genossenschafts- verband insbesondere in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerli- chen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Offenlegung und Publizität von Jahres- abschluss und Lage- bericht	Einreichung des Jahresab- schlusses, des Lageberichts und des Aufsichtsratsbe- richts zum Genossenschafts- register, Veröffentlichungs- pflicht nur für große Genos- senschaften, Einreichung zum elektroni- schen Bundesanzeiger, Veröffentlichung im elektro- nischen Bundesanzeiger einsehbar für jedermann.	keine Offenlegung und Publizität	keine Offenlegung und Publizität	Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags und-beschlusses zum Handelsregister, Hinweis im Bundesanzeiger auf Handelsregistereinreichung, bei großen GmbHs Veröffentlichung im Bundesanzeiger		keine Offenlegung und Pub- lizität
Auflösung und Beendigung	Auflösung z. B. durch Beschluss der Generalversammlung, Zeitablauf, Liquidation erfolgt in der Regel durch Vorstand aufgrund gesetzlicher Vorschriften  nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma  Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder nach Ablauf eines Sperrjahres	im Grundsatz wie eG	Gesellschaft endet z. B. durch Kündigung, Erreichung oder Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks, Zeitablauf, Insolvenzeröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters oder dessen Tod Liquidation wird von den Gesellschaftern bestimmt	Gesellschaft endet z. B. durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, gerichtliches Urteil, Insolvenzeröffnung Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund gesetzlicher Vorschriften  nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma	Gesellschafterbeschluss, Kündigung, gerichtliche	im Grundsatz wie GbR  nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma

Diese Übersicht entspricht der Rechtslage im Oktober 2013. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.

## Rechtsformvergleich 2

	Europäische Genossenschaft (SCE)	Private Limited Company (Ltd.)	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), UG (haftungsbeschränkt)
Zweck	Förderung des Bedarfs ihrer Mitglieder und/oder deren wirtschaftliche und/oder deren sozialen Tätigkeiten	Kapitalgesellschaft nach englischem Recht zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zwecks	Wie GmbH
Gründung	Mind. 5 natürliche Personen oder zwei juristische Personen, deren Wohn- /Firmensitz in zwei Mitgliedstaaten liegen oder Gründung im Wege der Umwandlung	Antrag auf Eintragung beim engl. Handelsregister nebst erforderlichen Dokumenten (Gesellschaftsvertrag, bestehend aus zwei Teilen, Gründungserklärung)	Notarielle Beurkundung eines (Muster-) Gesellschaftsvertrags, der nicht notwendigerweise mehrere Gesellschafter voraussetzt
	Entstehung durch Eintragung ins Genossenschaftsregister	oder Mantelkauf  Sofern Verwaltungssitz in Deutschland und Zweigniederlassung vorhanden, Eintragungspflicht in das deutsche Handelsregister  Entstehung durch Eintragung ins englische Handelsregister	Entstehung durch Eintragung ins Handelsregister
Rechts- fähigkeit	als juristische Person rechtsfähig	als juristische Person nach englischem Recht rechtsfä- hig	als juristische Person rechtsfähig
Gesell- schafterliste	führt die SCE selbst	Wird beim englischen Handelsregister geführt, jährliche Aktualisierungspflicht	Wie GmbH

	Europäische Genossenschaft (SCE)	Private Limited Company (Ltd.)	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), UG (haftungsbeschränkt)
Kapital	kein festes Kapital jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen mindestens 30.000 EUR	Grds. 100 Britische Pfund, aber 1 Pfund genügt bei Gründung	Grds. festes Stammkapital in Höhe von 1-24.999 EUR, bis zum Betrag von 25.000 EUR Verpflichtung zur Rücklagenbildung
Firma	Sach- oder Personenfirma, Zusatz SCE	Sach- und Personenfirma, Zusatz Ltd.	Sach- oder Personen Firma, Zusatz UG (haftungsbeschränkt) erforderlich
Gesell- schafts- vermögen	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	Wie GmbH
Gesellschaf- terwechsel	Keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich Eintritt mit Zustimmung der SCE  Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist	Geschlossene Mitgliederzahl  Eintritt mit Zustimmung der Gesellschafter und/oder directors  Anteile sind frei übertragbar	Wie GmbH
Auseinan- dersetzung	Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragungen möglich  Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben)	Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag	Wie GmbH

	Europäische Genossenschaft (SCE)	Private Limited Company (Ltd.)	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), UG (haftungsbeschränkt)
Haftung	Vermögen der Genossenschaft selbst	Gesellschaft selbst in Höhe des Eigenkapitals	Wie GmbH
gesetzlich vorgesehene Organe	Generalversammlung und Aufsichtsorgan und Leitungsorgan (dualistisches System) oder Verwaltungsorgan (monistisches System)	Shareholder (Gesellschafter, director (Geschäftsführer) und company secretary (Gesellschaftssekretär)	Wie GmbH
Geschäfts- führung	Gesamtgeschäftsführung durch Leitungsorgan bzw. Verwaltungsorgan	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des directors, abweichende Regelungen möglich	Wie GmbH
Vertretung	Gesamtvertretungsbefugnis des Leitungsorgans bzw. Verwaltungsorgans, abweichende Regelungen möglich	director, kann auch juristische Person sein Bei mehreren Geschäftsführern grds. Gesamtvertretung, Abweichung durch Gesellschaftsvertrag möglich	Wie GmbH
Kontroll- und Informations- rechte der Gesellschaf- ter	Unterrichtung des Aufsichtsorgans mind. Alle drei Monate. Darüber hinaus ist das Aufsichtsorgan über alle Ereignisse zu unterrichten, die sich auf die Lage der SCE spürbar auswirken		Wie GmbH

	Europäische Genossenschaft (SCE)	Private Limited Company (Ltd.)	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), UG (haftungsbeschränkt)
Beschluss- fassung der Gesellschaf- ter	Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlussfassung in der Generalversammlung	Bestimmt sich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag	Wie GmbH
Jahresab- schluss	Wie bei der eG	Bestimmt sich bei einem Verwaltungssitz in England nach englischem Recht  Spät. 22 Monate nach Gründung/jährlich Einreichung des Jahresabschlusses beim Gesellschaftsregister, Geschäftsbericht, Gewinn- und Verlustrechung, Anmerkungen, Testat des WP, Erleichterungen für kleine /mittlere Gesellschaften	Wie GmbH
Rücklagen	Rücklage für eigen Anteile erforderlich, sonst wie bei der eG	Keine gesetzliche Rücklage, aber sonstige Rücklagen möglich	Pflichtrücklage zur Kapitalerhöhung, Ausgleich des Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags
Gewinn- und Verlustvertei- lung	Wie bei der eG	Siehe Jahresabschluss	Wie GmbH, aber Pflichtrücklage
Steuerliche Besonderhei- ten	Wie bei der eG		
Beratung und Betreuung	Wie bei der eG	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen

	Europäische Genossenschaft (SCE)		Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), UG (haftungsbeschränkt)
Offenlegung und Publizität von Jahres-abschluss und Lagebe-richt		Vergleichbar mit der GmbH	Wie GmbH
Auflösung und Beendi- gung	Wie bei der eG	Vergleichbar mit der GmbH	Wie GmbH

Diese Übersicht entspricht der Rechtslage im Oktober 2013. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.